

# Vereinbarung

zwischen

**Paritätischer Verein Informationssystem Allianz Bau (ISAB),**  
Waldeggstrasse 37, 3097 Bern-Liebefeld

Anbieterin

und

**PLK,**  
xxxx

**PLK**

betreffend

## Nutzung der ISAB-Datenbank und Auftragsdatenbearbeitung (kurz: Nutzungsvereinbarung)

---

### 1 Einleitung

#### 1.1 Vertragsparteien

##### 1.1.1 Paritätischer Verein Informationssystem Allianz Bau (ISAB)

Der Paritätische Verein Informationssystem Allianz Bau (ISAB), Waldeggstrasse 37, 3097 Bern-Liebefeld bezweckt, mit einer datenbankbasierten, elektronischen Plattform gesamtschweizerische Daten für den sozialpartnerschaftlichen GAV-Vollzug zentral zur Verfügung zu stellen.

Die Anbieterin betreibt zu diesem Zweck eine datenbankbasierte, elektronische Plattform zur Erfassung und Verwaltung sowie zum Abruf von Informationen. Die Anbieterin übernimmt keine Verantwortung in Bezug auf die von der **PLK** erfassten und verwalteten Informationen, sondern ist lediglich besorgt für die technische Funktionalität des Informationssystems Allianz Bau (ISAB-Datenbank) als Ganzes und die vertragskonforme Bearbeitung der von der **PLK** erfassten Daten.

##### 1.1.2 **PLK XXX**

Die **PLK XX** erlässt allgemeine Weisungen betreffend die Erfüllung der Vollzugsaufgaben durch die lokalen paritätischen Berufskommissionen im **XX**gewerbe. Die **PLK** sorgt zudem für eine IT-unterstützte Dateneinlieferung in die ISAB-Datenbank mittels der Schnittstelle zu **XX**.

Die **PLK** treten gegenüber der Anbieterin als Vertragspartei auf und sind für alle Fragen des **XX**gewerbes zuständig.

---

## 2 Anhänge zu dieser Vereinbarung

Die **PLK** bestätigt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Kenntnisnahme und das Einverständnis mit folgenden ISAB-Reglementen:

- Service Level Reglement in der Fassung vom 5.4.2019
- Datenschutzreglement mit Datenbearbeitungsgrundsätze ISAB in der Fassung vom 27.2.2019
- Reglement ISAB Card in der Fassung vom 23.11.2018
- Reglement ISAB (Firmendatenbank und GAV-Bescheinigung) in der Fassung vom 23.11.2018
- Schnittstellenvereinbarung in der Fassung vom 5.4.2019

Die Anbieterin behält sich vor, das Service-Level Reglement, das Datenschutzreglement mit den Datenbearbeitungsgrundsätzen ISAB sowie das Reglement ISAB Card von Zeit zu Zeit der Entwicklung anzupassen. Die Anbieterin bringt Änderungen der Reglemente der **PLK** rechtzeitig vor der Rechtskraft zur Kenntnis.

Änderungen des Reglement ISAB (Firmendatenbank und GAV Bescheinigung) sowie der Schnittstellenvereinbarung (vgl. Ziff. 3) müssen der **PLK** sechs Monate vor Inkrafttreten angezeigt werden.

---

## 3 Die Plattform «ISAB»

Die Anbieterin betreibt eine datenbankbasierte, elektronische Plattform zur Erfassung und Verwaltung sowie zum Abruf von Informationen von Paritätischen Kommissionen. Auf Basis der von den Paritätischen Kommissionen und den GAV-unterstellten Betrieben erfassten Daten können u.a. GAV-Bescheinigungen und ISAB-Cards für die Mitarbeitenden der Betriebe ausgestellt werden.

Die **PLK** nutzt die Plattform mit Hilfe eigener, dafür geeigneter Hardware und den benötigten Datenübertragungsmitteln. Die **PLK** übermittelt die Daten mittels der Schnittstelle zu **XX**. Auf der Plattform kann die **PLK** erfasste Daten sichern und abrufen.

In Verkaufs- und anderen Dokumentationen der Anbieterin erwähnte Schnittstellen sind lediglich als Illustration eines Workflows zu verstehen. Die Anbieterin gewährleistet Schnittstellen zu Fremdsystemen ausschliesslich im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ISAB und dem Drittanbieter. Die Schnittstellen werden im Service Level Agreement beschrieben. Die **PLK** kann die schriftlichen Vereinbarungen aller Schnittstellen einsehen.

Falls eine Schnittstelle Daten der **PLK** aus ISAB in ein Drittsystem exportiert, stellt ISAB vertraglich sicher, dass die Bearbeitungsregeln von ISAB auch im Drittsystem eingehalten werden. Zudem stellt ISAB spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Schnittstelle einen Audit-Bericht über die vertragskonforme Umsetzung der Schnittstelle zur Verfügung. Besteht der Verdacht auf eine Vertragsverletzung, kann die **PLK** die Durchführung eines Audits beauftragen. Es ist der Auditor zu beauftragen, der den letzten Audit durchgeführt hat. Wird im Auditbericht eine Verletzung der Schnittstellenvereinbarung zwischen ISAB und einem Drittanbieter festgestellt, trägt derjenige die Kosten des Auditberichts, welchem die Verletzung im Auditbericht angelastet wird

Die **PLK** übermittelt ihre Daten über die Schnittstelle zu **XX**. Für den Betrieb dieser Schnittstelle wird eine eigene „Schnittstellenvereinbarung“ abgeschlossen.

Die **PLK** entscheidet selbst, wen sie als User akkreditiert. Sie sorgt dafür, dass den lokalen PBK's die notwendigen User-Berechtigungen zur Verfügung stehen.

Die **PLK** ermächtigt ISAB gestützt auf die über die Schnittstelle eingelieferten Daten im Namen der lokalen **PBK's** exklusiv eine Identifikationskarte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstellter Betriebe (die ISAB Card) und im Namen der lokalen **PBK's** GAV-Bescheinigungen auf Bestellung Dritter herauszugeben.

Für die Ausstellung der GAV-Bescheinigung gelten die Übergangsbestimmungen von Ziffer 8 des Reglements ISAB (Firmendatenbank und GAV-Bescheinigung) in der Fassung vom 23.11.2018.

---

#### 4 Beauftragte Datenbearbeitungen

Die **PLK** beauftragt die Anbieterin, ihr auf der ISAB-Datenbank Speicherplatz zur Verfügung zu stellen und Dienstleistungen zu erbringen, mit welchen die folgenden Datenbearbeitungen realisiert werden:

- a) Bewirtschaftung der Konten (Eröffnung, Änderung, Inaktivsetzung) der User, welchen die **PLK** Zugang zur Datenbank gewährt (z.B. erfasste Betriebe, Vergabestellen), inklusive technischem Support an diese;
- b) Protokollierung und Überwachung der User-Aktivitäten auf dem Datenbanksystem, soweit die Daten der **PLK** und der lokalen PBK betroffen sind, und Information an die **PLK** und die zuständige lokale PBK im Falle eines auffälligen Verhaltens;
- c) Automatische Ausgabe von einheitlichen GAV-Bescheinigungen mit den von der lokalen PBK eingelieferten Daten im Auftrag und Namen der der lokalen PBK;
- d) Verwaltung der Freigaben durch die lokalen PBK, welche die einzelnen Firmen zur Bestellung der ISAB-Card berechtigen;
- e) Leseprozess mithilfe der ISAB Kontroll-Applikation gemäss Berechtigungslevel, um die Gültigkeit von ISAB-Cards zu verifizieren und Bescheinigungsinformationen der lokalen PBK (z.B. GAV-Konformität oder -Unterstellung) über den mit der ISAB-Card verbundenen Betrieb abzurufen;
- f) Auskunftsgesuche juristischer Personen entgegenzunehmen, sie zu bearbeiten und in eigenem Namen und im Namen der lokalen PBK datenschutzrechtlich Auskunft zu erteilen, ob und mit welchen Informationen die juristische Person in der Datenbank registriert ist und wer für den Inhalt der Daten verantwortlich ist;
- g) Bestreitungsvermerke, Löschungsbegehren und andere Kommentare von verzeichneten Betrieben entgegenzunehmen, einen allgemeinen Vermerk in der Datenbank zu erfassen und der zuständigen lokalen PBK für die inhaltliche Bearbeitung weiterzuleiten sowie die **PLK** zu informieren;

Bei der Erbringung dieser Dienstleistungen und Durchführung der Datenbearbeitungen für die **PLK** im Auftrag der lokalen PBK berücksichtigt die Anbieterin die in den eigenen Reglementen enthaltenen Vorgaben.

#### **Nicht Gegenstand der Datenbearbeitung im Auftrag der PLK sind:**

- Die Bearbeitung der Daten der Mitarbeiter der **PLK** und der lokalen PBK als User der Datenbank. Sie wird von der Anbieterin in eigener Verantwortung für die Zwecke der Erbringung seiner Dienstleistung vorgenommen;
- Die Bearbeitung der Daten der Mitarbeiter von Betrieben, welche die Anbieterin mit der Herstellung von "ISAB Cards" beauftragen. Die dazu erforderliche Bearbeitung der Mitarbeiterdaten erfolgt im Auftrag der betreffenden Betriebe im Rahmen einer separaten Vereinbarung;
- Die Abfrage von Mitarbeiterdaten von Betrieben mittels der ISAB Kontroll-Applikation.

---

## 5 Umfang und Qualität der Dateneinlieferungen für GAV-Bescheinigungen

### 5.1 Aktueller Stand der GAV-unterstellten Betriebe

Die **PLK** verpflichtet sich und die lokalen PBK's, die in der ISAB-Datenbank definierten Angaben zu GAV unterstellten Betrieben über die Schnittstelle zu erfassen und allfällige Änderungen nach ihrer Kenntnisnahme innerhalb von zwei Arbeitstagen in der ISAB-Datenbank nachzutragen.

### 5.2 Zeitgerechte Einlieferung der Mindestinhalte der GAV-Bescheinigung

Die **PLK** sichert zu, dass die lokalen PBK's Entscheide nach Eintritt der kollektivarbeitsrechtlichen Verbindlichkeit sowie nach Ablauf der allenfalls verfügbaren Zahlungsfristen<sup>1</sup> innert zwei Arbeitstagen in der ISAB-Datenbank zu erfassen. Kommt ein Betrieb den in einem Entscheid verfügbaren Zahlungen nach, sind diese ebenfalls innert zwei Arbeitstagen zu erfassen.

Mit dem Abschluss der Vereinbarung verpflichtet sich die **PLK**, dafür zu sorgen, dass die lokalen PBK zudem die Informationen der Entscheide, die in den vergangenen fünf Jahren kollektivarbeitsrechtlich festgestellt wurden, einzuliefern. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen des Reglements ISAB, Ziff. 8.

### 5.3 Beschwerden

Bei Beschwerden Dritter über ausgestellte GAV-Bescheinigungen nimmt die Anbieterin ausschliesslich zuhanden der **PLK** und der zuständigen lokalen PBK Stellung zur Frage, ob ein technischer Mangel in der ISAB-Datenbank vorliegt.

Für den Inhalt der GAV-Bescheinigung und die erfassten Daten übernimmt die Anbieterin keine Verantwortung und überlässt die Führung des Verfahrens im Übrigen der zuständigen lokalen PBK an ihrem jeweiligen Sitz.

### 5.4 Erfassung von Daten durch die PLK

Die **PLK** erhält für die Einspeisung der Kontrollergebnisse über eine Schnittstelle Zugang zur ISAB-Datenbank.

### 5.5 Haftung, Schadloshaltung

Die **PLK** ist selbst verantwortlich für die zeitnahe (vgl. oben Ziff. 4) und korrekte Erfassung der Kontrollinformationen durch die lokalen PBK. Sie hält die Anbieterin von Schadenersatzansprüchen frei, die Dritte aufgrund verspäteter oder fehlerhafter Informationen geltend machen. Vorbehalten bleiben Schäden die auf technische Betriebsstörungen auf Seiten der Anbieterin zurückzuführen sind.

---

## 6 Instandhaltung, Supportleistungen und Schulung

### 6.1 Instandhaltung und Weiterentwicklung

Die Anbieterin ist verantwortlich für Anpassung und Weiterentwicklung der Plattform, insbesondere auch für Anpassungen aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder Weisungen (z.B. des Seco).

Die **PLK** delegiert eine Vertretung in die Anwender-Gruppe, welche Anpassungsvorschläge erarbeitet. Die Priorisierung der Anpassungen erfolgt durch die Anwender-Gruppe. Die Anbieterin ist frei, die

---

<sup>1</sup> Der Zeitpunkt des Eintritts der kollektivarbeitsrechtlichen Verbindlichkeit wird von der Paritätischen Kommission definiert.

Anpassungsvorschläge umzusetzen, abzulehnen oder eine Umsetzung vom Abschluss einer Nachtragsvereinbarung abhängig zu machen.

## 6.2 Supportleistungen

Die Leistungen der Anbieterin werden im Anhang 1 beschrieben.

## 6.3 Schulungskonzepte und Dokumentation

Die **PLK** ist verpflichtet, einen oder mehrere Super-User innerhalb ihres User-Kreises (**PLK** und lokale PBK) zu benennen. Es ist möglich, dass sich mehrere lokale PBKs zusammen schliessen und gemeinsam einen Super-User benennen. Die **PLK** ist verantwortlich für die Schulung der User.

Die Anbieterin ist für die einführende Schulung der Super-User besorgt und beliefert diese regelmässig mit den notwendigen Informationen, damit sie ihre Rolle wahrnehmen können.

Die Anbieterin bietet zudem Schulungsunterlagen sowie die Durchführung von zusätzlichen Schulungen an. Die Einführungsschulung für Super-User ist kostenlos.

## 6.4 User-Verwaltung

Die **PLK** erhält eine Super-User Berechtigung auf dem System, mit der sie die User der lokalen PBK selbst verwalten kann.

Auf der ISAB-Datenbank dürfen nur persönliche User eingerichtet werden. Benutzer/innen, die eine User-Berechtigung erhalten, sind von der **PLK** unterschriftlich zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetzgebungen zu verpflichten.

Die **PLK** ist verantwortlich für die Instruktion der von ihr erfassten User und wird auf Verlangen der Anbieterin die Vertraulichkeitsverpflichtungen der User nachweisen.

Die **PLK** deaktiviert eine User-Berechtigung, wenn sie nicht mehr benötigt wird.

---

# 7 Kommerzielles

## 7.1 Vergütung

Die **PLK** und die lokalen PBK können die Plattform kostenlos nutzen.

Der **PLK** und den lokalen PBK entstehen für die Erstellung und den Versand der ISAB Card und der GAV-Bescheinigung keine Kosten.

Die Anbieterin kann von Dritten für die Abgabe der ISAB Card, der Ausstellung von GAV Bescheinigungen und andere Dienstleistungen Entgelte verlangen. Sie ist bei der Preisfestsetzung frei und kann die erzielten Erlöse vollumfänglich behalten.

## 7.2 Beiträge Verein ISAB

Der **PLK** leistet die im Rahmen des Vereins ISAB beschlossenen Beiträge. Falls die **PLK** diese Beiträge nicht leistet, kann die Anbieterin bei der **PLK** für ihre Leistungen eine Gebühr erheben oder in Anwendung des Finanzreglements den Zugang zur ISAB-Datenbank für die **PLK** und die lokalen PBK unterbinden.

---

## 8 Datenschutz

### 8.1 Inhaberin bzw. Verantwortliche der Datensammlung

Die **PLK** ist im Namen der lokalen PBK Inhaberin bzw. Verantwortliche, der von den lokalen PBK erfassten und verwalteten Daten in der GAV-Datenbank. Sie ist für die Einhaltung des Datenschutzes besorgt.

### 8.2 Zusammenarbeit mit Dritten

Arbeitet die **PLK** oder eine lokale PBK mit Dritten für die Erfassung und Verwaltung der Daten zusammen, erlässt die **PLK** die für die Einhaltung des Datenschutzes notwendigen Weisungen.

### 8.3 Datenschutzerklärung der PLK

Die **PLK** ist verantwortlich für die Herstellung der nötigen Transparenz gegenüber den Betrieben, über die die lokale PBK Daten in die ISAB-Datenbank über die Schnittstelle eingeliefert hat und bearbeiten lässt.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Datenschutz kann die **PLK** auch im Namen der lokalen PBK, eine Datenschutzerklärung erstellen, welche die von den lokalen PBK vorgenommenen Datenbearbeitungen beschreibt. Diese kann auf ihrer Homepage aufgeschaltet und in geeigneter Weise bei Kontrollen den von der Datenbearbeitung Betroffenen zur Kenntnis gebracht werden.

### 8.4 Datenschutzreglement und Datenbearbeitungsgrundsätze der Anbieterin

Das Datenschutzreglement und die Datenbearbeitungsgrundsätze der Anbieterin sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Anbieterin behält sich vor, das Datenschutzreglement und die Datenverarbeitungsgrundsätze der Entwicklung der Rahmenbedingungen anzupassen. Die Anbieterin bringt Änderungen der **PLK** rechtzeitig vor der Rechtskraft zur Kenntnis.

---

## 9 Vertragsmanagement

### 9.1 Anpassung der Plattform ISAB

Die Anbieterin kann Gesetzesänderungen, neuen technischen Entwicklungen oder geänderten Umständen durch Anpassungen der Plattform ISAB Rechnung tragen.

Sie zeigt die Anpassungen der **PLK** so früh wie möglich schriftlich an, damit diese ihre Infrastruktur sowie Prozesse und Abläufe anpassen kann. Zeigen die von der Anbieterin vorgenommenen Anpassungen keine grundlegenden, massiv unzumutbaren Auswirkungen, ist die **PLK** nicht berechtigt den Vertrag ausserterminlich zu kündigen.

### 9.2 Kontaktpersonen

Auf operativer Ebene bezeichnet die **PLK** eine Kontaktperson und eine Stellvertretung.

Die Kontaktperson der Anbieterin ist die Geschäftsstelle.

Die Anbieterin nimmt Anfragen und Aufträge ausschliesslich von der benannten Kontaktperson oder ihrer Stellvertretung entgegen. Die Kontaktperson ist verantwortlich für die Weiterleitung der Informationen der Anbieterin.

---

## 10 Immaterialgüterrechte

Die Anbieterin behält in vollem Umfang sämtliche ihr zustehenden Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Urheber-, Marken- und Firmenrechte sowie die Rechte an ihrem Know-how.

Die Anbieterin stellt die **PLK** von jeglicher Haftung für die Verletzung von schweizerischen Urheberrechten und anderen Immaterialgüterrechten Dritter frei, sofern und soweit die Verletzung solcher Drittrechte ausschliesslich durch die vertragsgemässe Nutzung der Plattform ISAB verursacht worden ist.

---

## 11 Vertragsdauer und Beendigung

### 11.1 Inkrafttreten

Die vorliegende Nutzungsvereinbarung und ihre Anhänge treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

### 11.2 Vertragsbeendigung

Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit eingeschriebenem, rechtsgültig unterzeichnetem Brief auf das Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Die **PLK** ist dafür besorgt, dass sie ihre Daten und diejenigen der lokalen PBK bis zum Vertragsende migriert. Die Firmen- und Kontrollinformationen, welche durch die **PLK** resp. die lokalen PBK im System erfasst wurden, werden 3 Monate nach Vertragsende deaktiviert.

---

## 12 Weitere Bestimmungen

### 12.1 Schriftform/Formvorbehalte

Änderungen dieser Vereinbarung sind nur in Schriftform zulässig und müssen von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichnet werden.

### 12.2 Geheimhaltungsverpflichtungen aus GAV

Die Kompatibilität allfälliger Geheimhaltungsverpflichtungen aus einem GAV mit der vorliegenden Vereinbarung wird von der **PLK** beurteilt. Sie ist gegebenenfalls für die Anpassung der Geheimhaltungsverpflichtung im GAV besorgt.

### 12.3 Haftung, Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung

Jede Partei wird die andere im Falle jeglicher Ansprüche Dritter aufgrund ihrer Verletzung datenschutzrechtlichen Bestimmungen schad- und klaglos halten. Dies umfasst insbesondere alle Schäden, Kosten, Ansprüche oder Aufwendungen, die als Folge solcher Verstösse entstehen.

Keine Partei haftet der anderen für

1. Störungen, die im Bereich der Netzbetreiber entstehen;
2. Rechnerausfälle bei Internet-Providern;
3. Unerreichbarkeit der Rechner bzw. der Inhalte der Anbieterin, sofern die Störung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch eine Vertragspartei herbeigeführt wurde;
4. leichte Fahrlässigkeit einer Partei.

Die Anbieterin haftet im Übrigen nur nach Massgabe der in diesem Vertrag ausgeführten Bestimmungen. Jede weitere Haftung ist vollumfänglich ausgeschlossen. Namentlich ist die Haftung für Organe im Bereich der einfachen Fahrlässigkeit vollumfänglich ausgeschlossen.

## 12.4 Weitere Schlussbestimmungen

### **Zession**

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig, es sei denn, diese erfolgt an ein verbundenes Unternehmen. Die vorgenannte Einwilligung darf nicht ohne triftigen Grund verweigert werden.

### **Rechtsnachfolge**

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden durch Formumwandlung bzw. Neustrukturierungen der Parteien, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt.

### **Vertragsbestandteil und Rangfolge**

Die Anhänge sind integraler Bestandteil des Vertrages. Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den Anhängen und einer der vorstehenden Bestimmungen gehen die individuellen Vereinbarungen in den Anhängen vor.

### **Teilnichtigkeit**

Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder unwirksam werden, so gilt der Restvertrag weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile des Vertrages sollen in diesem Falle so ausgelegt werden, dass im Ganzen der Sinn des Vertrages erhalten bleibt.

## 12.5 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf die vorliegende Vereinbarung ist schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Bern.

---

## 13 Übergangsbestimmungen

Derzeit bestehen bereits Systeme für die Herausgabe von Badges, welche von den lokalen PBK's angewendet bzw. berücksichtigt werden müssen. Die **PLK** kann nach Absprache mit der lokalen PBK beim Vorstand ISAB eine Weiterführung für eine Übergangsphase beantragen. Der Vorstand ISAB entscheidet innerhalb eines Monats über die beantragte Übergangslösung.



**Paritätischer Verein Informationssystem Allianz Bau (ISAB)**

Bern, .....

.....  
Hans Rupli, Präsident

.....  
Nico Lutz, Vizepräsident

**XXXXX (PLK)**

Ort, .....

.....  
Präsident

.....  
Vizepräsident